

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1077

## **Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Guldental, Bauprojekt Etappe 3.2., Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil ersucht um Genehmigung des Bauprojektes Bauetappe 3.2. zu ihrem Erschliessungsprojekt Guldental und Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 557'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1748 vom 26. September 2006 wurde das Vorprojekt der Erschliessung Guldental genehmigt sowie die amtliche Mitwirkung zugesichert und an die Gesamtkosten von 1'400'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

Das im September 2006 genehmigte Vorprojekt basierte auf den Wünschen der damaligen Land- und Hofeigentümer. Acht Jahre später haben bei den Höfen Mittler Guldental, Bodenhof und Hinter Guldental die Eigentümer gewechselt. Das Projekt „Verlegung Scheltenstrasse“ sowie die Eigentümerwechsel führten zu mehreren Änderungen bzw. zu Erweiterungen des Vorprojektes 2006. Aufgrund der erneuten Verzögerungen des Scheltenstrassenprojektes hat der Vorstand der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft beschlossen, die vom Verlegungsprojekt des Kantons unabhängigen Ausbauten der Hofzufahrten im Detail projektieren zu lassen und die öffentliche Auflage durchzuführen.

Die Projektakten wurden vom 25. Januar bis 23. Februar 2016 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind drei Einsprachen eingegangen. Diese konnten gütlich erledigt werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Projekt und Kostenvoranschlag**

Das Bauprojekt der Bauetappe 3.2. umfasst 937 m auszubauende Hofzufahrtswege zu den Höfen Bodenhof (Weg Nr. 35) und Hinter Guldental (Weg Nr. 37) mit Asphaltbelag. Damit verbunden ist der Teilausbau des Brochetenweges (Weg Nr. 36).

Bei dem zum Bodenhof führenden Weg soll die bestehende Brücke (Rundhölzer auf fünf Eisenbahnschienen) über den Brochetengrabenbach abgebrochen und durch einen neuen Durchlass (SYTEC Spirel Stahlwellrohr DI 1'200 mm) ersetzt werden. Der Bodenhofweg ist in der Geraden auf eine Fahrbahnbreite von 2.80 m ausgelegt. Auf das fertige Planum der gesamten Hofzufahrt werden 25 cm ungebundenes Gemisch aufgetragen und mit dem System Coldmix zu einer hydrogebundenen Foundationsschicht verarbeitet. Damit wird eine homogene und sehr hohe Tragfähigkeit über die gesamte Tragschichtbreite erzielt. Danach folgt der Einbau einer AC T von 7 cm. Die Strassenentwässerung erfolgt talseitig über die „Schulter“. Ab Achse Brochetenweg beträgt die gesamte Weglänge 518 m.

Die jetzige Zufahrt zum Hof Hinter Guldental erfolgt von der Glashütte her über den Brochettenweg. Dieser Flurweg ist nicht befestigt. Das Trasse eignet sich weder von der horizontalen noch von der vertikalen Linienführung her für einen Ausbau zu einer Hofzufahrt. Die neue Hofzufahrt (Weg Nr. 37) beginnt bei der jetzigen Einmündung des Flurweges in die Scheltenstrasse. Zudem ist, je nach Erfordernis, ein Ersatz von schlechtem Untergrundmaterial vorgesehen. Der Aufbau der Foundation erfolgt schichtweise und wird mit einem Geogitter verstärkt. Danach erfolgt der Einbau einer AC T von 7 cm. Auf rund 100 m sind zudem neue Sickerleitungen zu verlegen und ein Kontrollschacht zu erstellen. Die gesamte Weglänge beträgt 287 m.

Der Brochettenweg (Weg Nr. 36) ist eingeklemmt zwischen dem felsendurchsetzten Hügel und dem Brochetengrabenbach im Osten. Die Verbreiterung der Fahrbahn erfolgt einseitig nach innen gegen die felsige Rippe. Damit wird der Abstand zum Bach verbreitert und die Übersicht verbessert. Der Teilausbau erfolgt auf rund 132 m.

Die Gesamtkosten werden auf rund 557'000 Franken veranschlagt. Der Teilausbau des Brochettenweges (Weg Nr. 36) wird im Rahmen des Sammelprojektes periodische Wiederinstandstellung der Zufahrten zu Berghöfen 2016 mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt. Somit verbleiben für die Bauetappe 3.2. der Erschliessung Guldental Gesamtkosten von 500'270 Franken. In den Gesamtkosten sind auch die zusätzlichen Kosten für die nötige Ergänzung des Vorprojektes enthalten. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen.

## 2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, das Amt für Umwelt, das Amt für Verkehr und Tiefbau und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Die bei der Vernehmlassung vorgebrachten Anträge und Auflagen betreffend Geologie, Bodenschutz, Wasserbau, Fischerei und Forst werden bei der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung berücksichtigt.

## 2.3 Spezialbewilligungen

### 2.3.1 Wasserrechtliche Bewilligung

Das Amt für Umwelt, Wasserbau hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die geplanten baulichen Massnahmen notwendig sind. Aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht ist nichts dagegen einzuwenden. Das Amt für Umwelt sieht die Voraussetzungen, aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens und des öffentlichen Interesses nach Art. 41 c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) unter Auflagen gegeben. Im Weiteren ist die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen (Abbruch/Neubau Durchlass) bewilligungspflichtig. Die Auflagen betreffend Gewässerschutz sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

### 2.3.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

## 2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 32 % zuzusichern. Der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft hat, gestützt auf

die Grundsatzverfügung vom 28. Januar 2007 einen Bundesbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

## 2.5 Grundbucheintragung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat am 17. August 2007 die Anmerkung „Erschliessung Guldental, Mitglied der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg“ bei den betroffenen Grundstücken eingetragen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 sowie § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11):

- 3.1 Das von der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg eingereichte Projekt Erschliessung Guldental, Bauprojekt Etappe 3.2. wird im Sinne der Erwägungen und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, die in Ziffer 2 Erwägungen umschriebenen baulichen Massnahmen auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
  - 3.2.1 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
  - 3.2.2 Die Querung des eingedolten Guldentalbaches (Weg Nr. 37) ist vor Baubeginn mit dem Amt für Umwelt, Wasserbau abzusprechen. Die genauen Daten der Querung (Lage, Durchmesser, Überdeckung, Zustand) sind im Plan des ausgeführten Werkes festzuhalten.
  - 3.2.3 Die Ausgestaltung des Gleitufers des Brochetengrabenbaches im Zusammenhang mit der Wegverbreiterung (Weg Nr. 36) ist mit dem Amt für Umwelt, Wasserbau abzusprechen.
  - 3.2.4 Der Beginn der Bauarbeiten am Brochetengrabenbach sowie der Querung des Guldentalbaches sind dem Amt für Umwelt, Wasserbau mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
  - 3.2.5 Für die Bauausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
  - 3.2.6 Die eingereichten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
  - 3.2.7 Das beim Abbruch der bestehenden Brücke über den Brochetengrabenbach anfallende Material ist fachgerecht zu entsorgen.
  - 3.2.8 Die Bewilligungsempfängerin hat den Durchlass am Brochetengrabenbach sowie die eingedolte Querung des Guldentalbaches zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich des Durchlasses und der Querung nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- 3.2.9 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 3.2.10 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus den bestehenden Objekten (Durchlass, Sickerleitungen, Querungen, Kontrollschächte usw.) ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.
- 3.2.11 Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die an den Gewässern bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Objekte wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.2.12 Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- 3.3 Der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil wird die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- 3.3.1 Der Fischereiaufseher ([sascha.ruetti@kapo.so.ch](mailto:sascha.ruetti@kapo.so.ch)) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt der Eingriffe zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.3.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.3.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.3.4 Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bauchlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.3.5 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.3.6 Damit beim Bau des Durchlasses nicht ein neues Fischwanderhindernis entsteht, darf das Gefälle maximal 6 % betragen. Der Durchmesser des Wellstahlrohres muss so angepasst sein, dass die Sohle naturnah gestaltet und mit mindestens 30 cm Kies überdeckt werden kann.
- 3.3.7 Der Kolkenschutz (Auslaufsicherung) unterhalb des Durchlasses ist so tief einzubauen, dass sich eine natürliche Kiessohle bilden kann.
- 3.3.8 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei, Gabriel van der Veer) ist zur Startsituation sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann;

Tel. 062 311 91 31; mailto: [urs.allemann@vd.so.ch](mailto:urs.allemann@vd.so.ch)) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.

- 3.4.1 Mit den Bauarbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die im Waldareal zulässigen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung erteilt hat.
- 3.4.2 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.3 Bei Bauende sind die beanspruchten Bauflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.5 Die Erdarbeiten und die Folgebewirtschaftung der neu angelegten Böden müssen bodenschonend, entsprechend dem Stand der guten fachlichen Praxis erfolgen. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:
  - 3.5.1 Die Erdarbeiten und die Folgebewirtschaftung der neu angelegten Böden dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und mit Raupenbagger durchgeführt werden.
  - 3.5.2 Die kantonale Richtlinie „Güterregulierungen; Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien)“ ist verbindlich einzuhalten.
  - 3.5.3 Das kantonale Merkblatt „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“ ist als verbindlicher Bestandteil den Submissionsunterlagen beizufügen.
  - 3.5.4 Die Folgebewirtschaftung der neu angelegten Böden ist gemäss den Vorgaben des kantonalen Merkblattes „Empfehlungen für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ durchzuführen.
- 3.6 Bei Einmündungen in Kantonsstrassen sind alle VSS-Normen betreffend Sichtweiten, Einmündungsradien, Entwässerung etc. einzuhalten. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:
  - 3.6.1 Bevor die Bauarbeiten bei der Einmündung in die Scheltenstrasse ausgeführt werden, ist mit dem KBA II (Herr Theo Frei, Amthausquai 23, 4601 Olten) betreffend den Belagsarbeiten Kontakt aufzunehmen.
  - 3.6.2 Der Einlenker des Weges Nr. 37 zum Hof Hinter Guldental ist mit einem Schwarzbelag zu versehen. Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches ist bei der künftigen Parzellengrenze, d.h. beim Rand der Scheltenstrasse, festzulegen.
- 3.7 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 500'270 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 %, im Maximum 160'086 Franken bewilligt.

- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2018 gewährt.
- 3.9 Die Werkverträge mit den von der Bauherrschaft beauftragten Unternehmern sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
- 3.10 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.11 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.12 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.
- 3.12.1 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.
- 3.12.2 Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.13 Die Dauer der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der letzten Bauetappe festgelegt.
- 3.14 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.15 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2, Abt. Wasserbau; Abt. Boden)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5, Abt. Wald; Abt. Jagd und Fischerei; Kreisförster; Forstrevier)

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Polizei Kanton Solothurn, Sascha Rütli, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II

Amt für Geoinformation

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präsident Martin Bader, Vordere Bereten 547, 4717 Mümliswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil